

BGer 4A_670/2024 vom 21. Februar 2025

Bundesgericht, 2025-02-21, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_4A_670_2024

FR: TF 4A_670/2024 du 21 février 2025

IT: TF 4A_670/2024 del 21 febbraio 2025

Erwägungen

E. 1

Zwischen den Parteien ist ein Forderungsprozess betreffend Uhren und Diamanten beim Bezirksgericht Zürich, 4. Abteilung, hängig. Am 25. September 2024 stellte der Beschwerdegegner ein Begehren um Sicherstellung seiner Parteientschädigung. Mit Verfügung vom 26. September 2024 setzte das Bezirksgericht der Beschwerdeführerin eine nicht erstreckbare Frist an, um zu diesem Kautionsantrag Stellung zu nehmen.

Dagegen erhob die Beschwerdeführerin mit Eingabe vom 16. November 2024 Beschwerde beim Obergericht des Kantons Zürich, I. Zivilkammer. Dieses trat mit Beschluss vom 6. Dezember 2024 auf die Beschwerde nicht ein.

Gegen diesen obergerichtlichen Entscheid erhebt die Beschwerdeführerin mit Eingabe vom 14. Dezember 2024 Beschwerde an das Bundesgericht.

Es wurden keine Vernehmlassungen eingeholt.

E. 2

Das Bundesgericht forderte die Beschwerdeführerin mit Verfügung vom 18. Dezember 2024 auf, spätestens am 16. Januar 2025 einen Kostenvorschuss von Fr. 500.-- einzuzahlen. Da der Kostenvorschuss innerhalb dieser Frist nicht eingegangen war, wurde der Beschwerdeführerin mit Verfügung vom 23. Januar 2025 eine nicht erstreckbare Nachfrist zur Vorschussleistung bis zum 7. Februar 2025 angesetzt, unter Hinweis darauf, dass das Bundesgericht bei Säumnis auf das Rechtsmittel nicht eintreten werde (Art. 62 Abs. 3 BGG).

E. 3

Die Beschwerdeführerin hat den ihr auferlegten Kostenvorschuss auch innerhalb der angesetzten Nachfrist nicht geleistet. Folglich ist auf ihre Beschwerde im vereinfachten Verfahren nach Art. 108 Abs. 1 lit. a BGG androhungsgemäss gestützt auf Art. 62 Abs. 3 BGG nicht einzutreten.

E. 4

Die Kosten des bundesgerichtlichen Verfahrens sind diesem Verfahrensausgang entsprechend der Beschwerdeführerin aufzuerlegen (Art. 66 Abs. 1 BGG). Dem Beschwerdegegner ist keine Parteientschädigung zuzusprechen, da ihm im Zusammenhang mit dem bundesgerichtlichen Verfahren kein Aufwand entstanden ist (Art. 68 Abs. 2 BGG).

Demnach erkennt das präsidierende Mitglied:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.